

# § 48 Bgld. KWG Verantwortlichkeit

Bgld. KWG - Kundmachung über die Wiederverlautbarung der Burgenländischen  
Gemeindeordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 14.12.2025

(1) Der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstands und der Ortsvorsteher sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.

(2) In den Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereichs sind der Bürgermeister sowie die mit der Vollziehung durch ihn beauftragten Organe oder deren Mitglieder wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, der Landesregierung verantwortlich und können von dieser ihres Amtes verlustig erklärt werden. Die allfällige Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird hiernach nicht berührt.

In Kraft seit 13.08.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)